

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Vollzeit und den Teilzeit- Master-Studiengang Architektur und Kunst an der Akademie der Bildenden Künste München**

vom 18.04.2013

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339, 342), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Studien- und Prüfungsordnung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Ziel und Kompetenzen des Studiums
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Leistungspunkte (Credits)
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen)
- § 11 Notensystem
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Umfang der Masterprüfung
- § 14 Mastermodul
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 17 Zeugnis, Masterurkunde
- § 18 Übergangsregelung
- § 19 Inkrafttreten

Anlage:

Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Architektur und Kunst

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Geltungsbereich, Unterrichtssprache, akademischer Grad**

- (1) Diese Studien-und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums sowie das Prüfungsverfahren im Master-Studiengang Architektur (Vollzeit und Teilzeit) an der Akademie der Bildenden Künste München.
- (2) Im Master-Studiengang Architektur ist die Unterrichtssprache Deutsch.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung Architektur wird der akademische Grad „Master of Arts (M. A.)“ verliehen.

## **§ 2 Ziel und Kompetenzen des Studiums**

<sup>1</sup>Ziel des Studiums ist eine Vertiefung des Fachwissens und dessen Anwendung auf fachübergreifende sowie fachspezifische Bereiche. <sup>2</sup>Durch die Anwendung verschiedenster Entwurfsstrategien aus dem Bereich der Bildenden Künste soll die eigene entwerferische Kompetenz gesteigert werden. <sup>3</sup>Den Studierenden soll auf dieser Stufe die Möglichkeit zu eigener Schwerpunktbildung geboten werden, wobei jedoch Architektur das wesentliche Element der Ausbildung bleibt. <sup>4</sup>Ferner soll das konsekutive Master-Studium überdurchschnittliche Einstiegsmöglichkeiten in das Berufsleben eröffnen. <sup>5</sup>Die Lehrinhalte des Studiums werden vorwiegend projektorientiert vermittelt. <sup>6</sup>Sie beziehen sich auf den aktuellen Stand von Architektur und den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Architektur und den weiteren an der Akademie vertretenen künstlerischen und theoretischen Disziplinen.

## **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

<sup>1</sup>Studienbeginn für den Master-Studiengang der Architektur und Kunst ist jeweils das Wintersemester. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt 4 Semester Vollzeit oder 8 Semester (Teilzeit, berufsbegleitend).

## **§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Qualifikationsvoraussetzung für den Master-Studiengang Architektur und Kunst sind ein mit einem Diplom oder Bachelor (mind. 180 ECTS) abgeschlossenes Studium der Architektur oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss.
- (2) Zusätzlich ist die Qualifikation durch das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß §§ 3 ff. der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste vom 5. Mai 2008, in der jeweils gültigen Fassung, nachzuweisen.

## **§ 5 Modularisierung, Lehrveranstaltungen**

- (1) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen/Kurse sind integrierte Bestandteile der Module.  
<sup>2</sup>Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander abgestimmten

Entwurfsaufgaben und Lehrveranstaltungen, die sich an einem bestimmten Qualifikationsziel ausrichten.<sup>3</sup>Die Module werden als Pflichtmodule geführt.<sup>4</sup>Alle Module sind für alle Studierenden des Master-Studiengangs verbindlich.<sup>5</sup>Darüber hinaus kann jeder Studierende Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Akademie der Bildenden Künste München zusätzlich auswählen (Wahlfächer).

- (2) <sup>1</sup>Die zu belegenden Pflichtmodule einschließlich der in den jeweiligen Modulen zur Anwendung kommenden Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsformen, deren Umfang in ECTS und deren Gewichtung für die Endnote, sowie bei Teilmolulprüfungen die Gewichtung der Teilnoten für die Modulendnote sind in der Anlage aufgeführt. <sup>2</sup>Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, bestimmt Näheres das Modulhandbuch, das vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters am schwarzen Brett bekannt gemacht wird.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er ist für die Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>4</sup>Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistung auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese müssen nach Art. 62 BayHSchG prüfungsberechtigt sein, dem Lehrpersonal der Akademie der Bildenden Künste angehören und mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren umfassen. <sup>3</sup>Der Präsident benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt in der Regel 5 Jahre. <sup>5</sup>Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Master-Studiengangs wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. <sup>3</sup>Für den Fall einer Änderung der Zusammensetzung wählt der Prüfungsausschuss die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter sowie einen Schriftführer durch Mehrheitsbeschluss und teilt die Zusammensetzung der Hochschulleitung mit. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertreter, unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist, zumindest die Hälfte der Zahl der Mitglieder oder Stellvertreter anwesend ist. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>6</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>8</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Über jede Prüfung oder jeden Prüfungsteil ist von dem zuständigen Prüfer eine Prüfungsniederschrift zu erstellen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

## § 7 Leistungspunkte (Credits)

- (1) <sup>1</sup>Alle Studien-und Prüfungsleistungen werden mit Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. <sup>2</sup>Zur Erlangung des Mastergrades sind insgesamt 120 Credits erforderlich.
- (2) Die 120 Credits ergeben sich wie folgt:
  - a) Module 90 Credits.
  - b) Mastermodul (§14): Der Umfang beträgt 30 Credits.
- (3) <sup>1</sup>Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Arbeitsbelastung des Studierenden für das jeweilige Modul und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Der Erwerb von Credits kann nicht über eine bloße Teilnahme an Modulen vergeben werden, sondern ihre Vergabe setzt den Nachweis der erfolgreich abgelegten Modulprüfung (§§ 10 Abs. 2 und 11) voraus. <sup>3</sup>Credits sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. <sup>4</sup>Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

## § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Studienzeiten, Studien-und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen bzw. Studiengängen anderer und gleichwertiger Abschlüsse werden nach den Grundsätzen des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG angerechnet. <sup>2</sup>Kompetenzen im Sinne des Art. 63 Abs. 2 können angerechnet werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung, ob die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und die damit anzurechnenden Credits, trifft der Prüfungsausschuss. Der Antrag zur Anrechnung muss spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch eingereicht werden. <sup>4</sup>Werden Studien-und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit sie vergleichbar sind, zu übernehmen und entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. <sup>5</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

## § 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulen ist die Immatrikulation als Studierender für den Master-Studiengang Architektur an der AdBK München.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterthesis ist, dass der Studierende mindestens 90 Credits aus dem Studiengang vorweisen kann und einen schriftlichen Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss, innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums, stellt.

## § 10 Prüfungen (Modulprüfungen)

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Diese bestehen aus einer schriftlichen, praktischen und zeichnerischen Projektarbeit im Rahmen einer Semesterarbeit mit abschließender mündlicher Präsentation (Kolloquium im Umfang von 20 Minuten). <sup>3</sup>Umfang und Dauer der Projektarbeit sind so angelegt, dass sie innerhalb eines Semesters bearbeitet werden können.
- (2) <sup>1</sup>Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung sowie den Abgabetermin für die Entwurfsarbeiten setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Prüfungstermin fest und gibt sie durch Anschlag am Schwarzen Brett des Studiengangs (Gang) sowie auf der Webseite des Studiengangs bekannt. <sup>2</sup>Nimmt der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, gilt diese als nicht bestanden. <sup>3</sup>Sind die Gründe nicht vom Studierenden zu vertreten, so gilt § 12 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. <sup>2</sup>Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie höchstens zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Frist, innerhalb welcher die Wiederholung zu erbringen ist, bestimmt der jeweilige Prüfer. <sup>4</sup>Sie darf 6 Monate nicht überschreiten.

## § 11 Notensystem

- (1) Das Notensystem lautet wie folgt:

Note, numerisch	Note, verbal	Beschreibung der Note	ETCS- Einstufungstabelle (Statistische Verteilung der Notenstufen)
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung	... %
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über der durchschnittlichen Anforderung liegt	... %
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	... %
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	... %
4,3 4,7 5,0	mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	... %

- (2) <sup>1</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach dem in den ersten drei Spalten der Tabelle in Absatz 1 dargestellten Notensystem. <sup>2</sup>Bei Bildung der Durchschnittsnote nach §17 Abs. 2 Satz 3 wird daneben noch ein Prozentrang gemäß der vierten Spalte ausgewiesen, der sich nach der Auswertung der Ergebnisse der jeweils relevanten Kohorten ergibt.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) <sup>1</sup>Die endgültigen Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt. <sup>3</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. <sup>5</sup>Dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. <sup>6</sup>Die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## § 13 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst:

1. den erfolgreichen Abschluss der Module, gemäß § 5 Abs.2 in Verbindung mit der Anlage.
2. die Masterthesis mit Masterkolloquium gemäß § 14.

## § 14 Mastermodul

- (1) <sup>1</sup>Jeder Kandidat hat aus dem Gebiet der Architektur im Rahmen der Masterprüfung eine Masterthesis anzufertigen. <sup>2</sup>Durch die Masterthesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Architektur selbstständig nach künstlerischen, technisch-konstruktiven, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden zu erarbeiten. <sup>3</sup>Das Thema muss durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden und so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. <sup>4</sup>Die Bearbeitung eines umfangreichen Themas durch mehrere Kandidaten ist nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich; die Einzelleistung der jeweiligen Kandidaten muss in diesem Fall eindeutig erkennbar und überprüfbar sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt drei Monate, im Falle des Teilzeitstudiums sechs Monate. <sup>2</sup>Abgabetermin und Einlieferungsort werden jeweils zu Beginn des Semesters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. <sup>3</sup>Bei Vorliegen nicht zu vertretender Gründe im Sinne des § 12 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungsfrist um zwei Monate verlängern. <sup>4</sup>Dem Antrag sind die Nachweise analog § 12 Abs. 2 beizufügen. <sup>5</sup>Mit der Abgabe der Masterthesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>6</sup>Der Abgabezeitpunkt ist jeweils aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig zur Masterthesis, dass er diese bis zum Ende des 4. Semesters (im Falle des Teilzeitstudiums bis zum Ende des 8. Semesters) abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht bis zum Ende des 4. Semesters (im Falle des Teilzeitstudiums bis zum Ende des 8. Semesters) ab, gilt die Masterthesis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Überschreitet ein Studierender die Fristen des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt der Prüfungsausschuss eine Nachfrist. <sup>3</sup>Diese wird, sofern es die anerkannten Gründe zulassen, in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.
- (4) <sup>1</sup>Ein Studierender gilt als zum Masterkolloquium gemeldet, wenn er die Masterthesis fristgerecht und vollständig im Sinne des Abs. 2 abgegeben hat. <sup>2</sup>Das Masterkolloquium muss innerhalb von zwei Monaten (im Falle des Teilzeitstudiums innerhalb von vier Monaten) nach Abgabe der Masterthesis abgelegt werden. Es wird vom Prüfungsausschuss (§ 6) durchgeführt.

- (5) <sup>1</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. <sup>2</sup>Der Studierende hat ca. 30 Minuten Zeit, seine Masterthesis vorzustellen. <sup>3</sup>Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Masterthesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Masterthesis zugehört.
- (6) <sup>1</sup>Das Mastermodul wird vom Prüfungsausschuss bewertet; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. <sup>2</sup>Es gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. <sup>3</sup>Für die Berechnung der Modulendnote wird die Note der Masterthesis fünffach, die Note des Masterkolloquiums einfach gewichtet. <sup>4</sup>Ist das Mastermodul nicht bestanden, so kann es nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>5</sup>§ 12 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß. <sup>6</sup>Das Modul muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.
- (7) Für das bestandene Mastermodul werden 30 Credits vergeben.

### **§ 15 Nachteilsausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jew. geltenden Fassung) ist auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- (2) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung von Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, ist nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können auf Antrag sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (3) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind vor der Anmeldung zu der jeweiligen Modulprüfung / Modulteilprüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass dazu ein Schwerbehindertenausweis bzw. ein ärztliches Attest vorgelegt wird. <sup>4</sup>§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

### **§ 16 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie Elternzeit entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung ist für Studierende in entsprechender Weise möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und kann dies mit einer entsprechenden Warnung verbinden. <sup>2</sup>Sofern Lehrver-

anstaltungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und/oder Kind verbunden sind, kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender untersagen und legt fest, wie diese die Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erwerben können. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf ein besonderes Lehrangebot für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht.

## § 17 Zeugnis, Masterurkunde

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 13 abzulegenden Einzelprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und ein Punktekontostand von 120 Credits erreicht ist. <sup>2</sup>Bei überragenden Leistungen wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt. <sup>3</sup>Die Masterprüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn einer der in § 13 genannten Teile bis zum Ende des 4. Semesters (im Falle des Teilzeitstudiums bis zum Ende des 8. Semesters) nicht bestanden wurde. <sup>4</sup>Nicht bestandene Teile können nur einmal wiederholt werden und gelten für den Fall des zweiten Nichtbestehens als endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Das Masterzeugnis enthält die Noten, deren Gewichtung und das Thema der Masterthesis. <sup>2</sup>In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten, aufgenommen. <sup>3</sup>Abschließend wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der die Noten der sechs einzelnen Modulprüfungen einfach und die Note des Mastermoduls zehnfach gewichtet werden. <sup>4</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. <sup>5</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde überreicht, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (Kurzform: M. A.) beurkundet wird. <sup>2</sup>Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München unterzeichnet. <sup>3</sup>Mit der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung („diploma supplement“) ausgehändigt.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungsergebnisse/-arbeiten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Notenbekanntgabe auf Verlangen am Lehrstuhl eingesehen werden.

## § 18 Übergangsregelung

- (1) Studierende, die im Aufbaustudiengang Architektur an der Akademie der Bildenden Künste München immatrikuliert sind oder zwischen dem Sommersemester 2007 und dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung immatrikuliert waren, können die Übernahme in den Masterstudiengang beim Prüfungsausschuss beantragen. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Aufbaustudiengang gilt § 8 entsprechend.

## § 19 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 ihr Studium an der Akademie der Bildenden Künste München im Master-Studiengang Architektur und Kunst aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 16.04.2014 und der Genehmigung des Präsidenten vom 18.04.2013.

München, 18.04.2013



Professor Dieter Rehm  
Präsident



Die Satzung wurde in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.04.2013 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.04.2013

**MASTER OF ARTS ARCHITEKTUR UND KUNST I AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE MÜNCHEN  
VOLLZEIT**

Semester	MODUL-NR.	MODULE	SWS	ECTS	ART DER LEHR- VERANSTALTUNG	PRÜFUNGS- FORM	GEWICHTUNG	Beschreibung
1	MODUL_MA1aP_15	Pflichtmodul 1a Freies Format Architektur und Kunst	10	15	z.B. Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Seminare, Seminar- arbeiten, praktische Arbeiten.	Projektarbeit und Kolloquium	1	<b>Freies Format Architektur und Kunst</b> Die so bezeichneten Module sind interdisziplinär angelegt. Sie werden von Semester zu Semester variiert und inhaltlich am Dialog zwischen Architektur und Kunst ausgerichtet. Es geht um die Suche nach den Abhängigkeiten herausgelöst praktische Fall soll aus den Abhängigkeiten entwickelt werden. Die Form dazu bieten Veranstaltungen, die durch andere Lehrstühle und Werkstätten angeboten werden oder eigene Veranstaltungen. Sie sind allen Studenten im Haus zugänglich.
	MODUL_MA1bP_15	Pflichtmodul 1b Projektarbeit Architektur	10	15	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	1	Sie erscheinen z.B. als Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Seminare, Seminararbeiten, praktische Arbeiten. Sie werden in Form von Kontakt- und Selbststudium angeboten.
2	MODUL_MA2aP_15	Pflichtmodul 2a Freies Format Architektur und Kunst	10	15	z.B. Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Seminare, Seminar- arbeiten, praktische Arbeiten.	Projektarbeit und Kolloquium	1	<b>Projektarbeit Architektur</b> Die so bezeichneten Module sind architektonische Projektarbeiten anhand einer klar definierten Struktur werden. Thesen, erste Strategien oder Entwurfskonzepte überprüf. Diese Form-dieses Gefäß- behandelt im Wesentlichen Städtebau, Konstruktion, Gebäudefülle, Technik, Funktion, und Atmosphäre. Der architektonische Entwurf wird geübt, präsentiert und diskutiert. Ziel ist es, pro Semester eine abgeschlossenen Projektarbeit herzustellen, wobei die Schwerpunkte innerhalb der Struktur durchaus unterschiedlich gesetzt werden können.
	MODUL_MA2bP_15	Pflichtmodul 2b Projektarbeit Architektur	10	15	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	1	Jede Projektarbeit deckt die 11 Kriterien entsprechend der Berufsankennungsrichtlinie, Art. 46 2005/36/EG vollumfänglich ab.
3	MODUL_MA3aP_15	Pflichtmodul 3a Freies Format Architektur und Kunst	10	15	z.B. Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Seminare, Seminar- arbeiten, praktische Arbeiten.	Projektarbeit und Kolloquium	1	<b>Masterthesis und Masterkolloquium</b> Die in den vorangegangenen Semestern erworbenen Kenntnisse werden hier in selbständiger Arbeit unter Beweis gestellt. Im Kolloquium wird sie präsentiert und diskutiert. Masterthesis und Masterkolloquium werden im Verhältnis 5 zu 1 gewichtet.
	MODUL_MA3bP_15	Pflichtmodul 3b Projektarbeit Architektur	10	15	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	1	
4	MODUL_MA4TK_30	Masterthesis und Masterkolloquium Architektur und Kunst	6	30		Projektarbeit und Kolloquium	10	
<b>Summe</b>							<b>120</b>	

**MASTER OF ARTS ARCHITEKTUR UND KUNST | AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE MÜNCHEN**  
**TEILZEIT**

Datum: 12.4.2013

Semester	MODUL-NR.	MODULE	SWS	ECTS	ART DER LEHR- VERANSTALTUNG	PRÜFUNGS- FORM	GEMICHTUNG	Beschreibung
1	MODUL_MA1aP_15	Pflichtmodul 1a Freies Format Architektur und Kunst	10	15	z.B. Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Seminare, Seminar- arbeiten, praktische Arbeiten.	Projektarbeit und Kolloquium	1	<b>Freies Format Architektur und Kunst</b> Die so bezeichneten Module sind interdisziplinär angelegt. Sie werden von Semester zu Semester variiert und inhaltlich am Dialog zwischen Architektur und Kunst ausgerichtet. Es geht um die Suche nach dem Kunstwerk im Entwurf. Der praktische Fall soll aus den Abhängigkeiten herausgelöst und in künstlerischer Unabhängigkeit entwickelt werden. Die Form dazu bieten Veranstaltungen, die durch andere Lehrstühle und Werkstätten angeboten werden oder eigene Veranstaltungen. Sie sind allen Studenten im Haus zugänglich.
2	MODUL_MA1bP_15	Pflichtmodul 1b Projektarbeit Architektur	10	15	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	1	Sie erscheinen z. B. als Vorlesungen, Übungen, Exkursionen. Seminare, Seminararbeiten, praktische Arbeiten. Sie werden in Form von Kontakt- und Selbststudium angeboten.
3	MODUL_MA2aP_15	Pflichtmodul 2a Freies Format Architektur und Kunst	10	15	z.B. Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Seminare, Seminar- arbeiten, praktische Arbeiten.	Projektarbeit und Kolloquium	1	<b>Projektarbeit Architektur</b> Die so bezeichneten Module sind architektonische Projektarbeiten. Anhand einer klar definierten Struktur werden Thesen, erste Strategien oder Entwurfskonzepte überprüft. Diese Form -dieses Gefäß- behandelt im Wesentlichen Städtebau, Konstruktion, Gebäudehülle, Technik, Funktion, und Atmosphäre. Der architektonische Entwurf wird geübt, präsentiert und diskutiert. Ziel ist es, pro Semester eine abgeschlossenen Projektarbeit herzustellen, wobei die Schwerpunkte innerhalb der Struktur durchaus unterschiedlich gesetzt werden können.
4	MODUL_MA2bP_15	Pflichtmodul 2b Projektarbeit Architektur	10	15	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	1	Jede Projektarbeit deckt die 11 Kriterien entsprechend der Berufsankennungsrichtlinie, Art.46 2005/36/EG vollumfänglich ab
5	MODUL_MA3aP_15	Pflichtmodul 3a Freies Format Architektur und Kunst	10	15	z.B. Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Seminare, Seminar- arbeiten, praktische Arbeiten.	Projektarbeit und Kolloquium	1	<b>Masterthesis und Masterkolloquium</b> Die in den vorangegangenen Semestern erworbenen Kenntnisse werden hier in selbständiger Arbeit unter Beweis gestellt. Im Kolloquium wird sie präsentiert und diskutiert. Masterthesis und Masterkolloquium werden im Verhältnis 5 zu 1 gewichtet.
6	MODUL_MA3bP_15	Pflichtmodul 3b Projektarbeit Architektur	10	15	Übung	Projektarbeit und Kolloquium	1	
7	MODUL_MA4TK_30	Masterthesis und Masterkolloquium Architektur und Kunst	6	30		Projektarbeit und Kolloquium	10	

**Summe** **120**